

Allgemeine Bedingungen der Pfalzgas GmbH (PFG) für die Belieferung von Sonderkunden mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz - Sondervertrag PowerCockpit

1. Umfang der Lieferung / Leistungsmerkmale

1.1 PFG liefert dem Kunden dessen gesamten Erdgasbedarf an die vertraglich vereinbarte Entnahmestelle nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Das Lieferjahr ist das Kalenderjahr.

1.2 Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z.B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

1.3 Es erfolgt eine Abrechnung auf Grundlage des gültigen Preisblattes.

1.4 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen der PFG zu decken und zu vergüten. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

1.5 Das gelieferte Erdgas entspricht derzeit dem DVGW Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem – unter Berücksichtigung der nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten – durchschnittlichen Brennwert von $H_{0n} = 11,2 \text{ kWh/m}^3$. Qualität und Übergabedruck werden im Netzanschlussvertrag geregelt.

1.6 Die abgenommene Erdgasmenge wird in Kubikmetern gemessen und durch Multiplikation mit dem Umrechnungsfaktor in kWh umgerechnet. Weitergehende Informationen enthält das DVGW Arbeitsblatt G685.

1.7 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist PFG, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, von der Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 8.1. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der PFG nach Ziffer 7 beruht. PFG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

1.8 PFG ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, soweit und solange PFG an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

1.9 Das Erdgas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.

1.10 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind PFG mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

2. Messung / Zutrittsrecht

2.1 Das von PFG gelieferte Erdgas wird durch die Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers nach § 3 MsbG festgestellt.

2.2 PFG ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. PFG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der PFG an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

2.3 Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können PFG und/oder der Netzbetreiber und/oder der Messstellenbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

2.4 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von PFG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

2.5 PFG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der PFG, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der PFG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

2.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von PFG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt PFG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

2.7 Ansprüche nach Ziffer 2.6 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3. Preise / Vertragslaufzeit

3.1 Der Erdgaspreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält den (fixierten) Energiepreis, die an den Netzbetreiber abzuführenden Netzentgelte und Konzessionsabgaben, die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung – soweit diese Kosten der PFG in Rechnung gestellt werden –, die Kosten für die Abrechnung durch die PFG (bei jährlichem Abrechnungszeitraum), die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten gemäß des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) sowie die Erdgassteuer und die Umsatzsteuer (zurzeit 19%).

3.2 Der Arbeitspreis und der Grundpreis für das jeweilige Lieferjahr unterliegen bis zum Ende des jeweiligen Lieferjahres (Kalenderjahr) grundsätzlich keiner Preisanpassung (Preisgarantie). Eine Ausnahme gilt bei Änderung der Umsatzsteuer (derzeit 19%): Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz werden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

3.3 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 29 MsbG und werden PFG dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird PFG diese Kostenveränderung mit Wirksamwerden an den Kunden weitergeben.

4. Abrechnung

4.1 Der Erdgasverbrauch wird in von PFG festgelegten Zeitabschnitten, die zwölf Monate jedoch nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

4.2 Abweichend von Ziffer 4.1 bietet PFG dem Kunden auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an (unterjährige Abrechnung).

4.3 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann PFG für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.4 Zum Ende des Abrechnungszeitraums wird von PFG eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

4.5 Der Kunde erhält die Abrechnung gemäß Ziffer 4.4 spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraumes und die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.

5. Zahlung / Verzug

5.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von PFG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind ohne Abzug zu zahlen.

5.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber PFG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

5.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann PFG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

5.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist PFG darüber hinaus berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Bei Verträgen, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, betragen die Verzugszinsen neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

5.5 Gegen Ansprüche der PFG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Vorauszahlung / Sicherheit

6.1 PFG ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

6.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Ziffer 4.3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.

6.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 6.1 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann PFG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

6.4 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann PFG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

7. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

7.1 PFG ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist PFG berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. PFG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

7.3 PFG hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

7.4 PFG ist in den Fällen der Ziffer 7.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 7.2 ist PFG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 7.2 Satz 2 gilt entsprechend.

7.5 Der Vertrag kann auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer der Parteien eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

8. Haftung

8.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).

8.2 PFG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

8.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9. Umzug / Lieferantenwechsel

9.1 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, PFG jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

9.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 9.2 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird PFG die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die PFG gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von PFG zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

9.4 PFG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

9. Vertragsänderungen / Übertragung des Vertrages

10.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist PFG berechtigt, den Vertrag und/oder diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

10.2 Anpassungen des Vertrages und/oder dieser Bedingungen nach Ziffer 10.1 sind nur zum Monatsersten möglich. PFG wird dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Anpassung mit einer Frist von einem Monat vor ihrem Wirksamwerden zu widersprechen.** Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Bei form- und fristgerechtem Widerspruch läuft der Vertrag zu diesen Vertragsbedingungen ohne die mitgeteilte Anpassung fort. Auf diese Folgen wird der Kunde von PFG in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10.3 Alternativ zu der Regelung in Ziffer 10.2 Satz 3 hat der **Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen, wenn er mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden ist.**

10.4 PFG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von PFG in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11. Bonitätsauskunft / Datenschutz

11.1 PFG ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck willigt der Kunde ein, dass PFG Wirtschaftsauskunfteien bzw. der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Erdgasvertrages

übermittelt und Auskünfte über ihn von der Wirtschaftsauskunftei/SCHUFA erhält. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei gewahrt.

11.2 PFG verarbeitet und nutzt Daten des Kunden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sofern der Kunde Fragen (oder Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Erdgaslieferung hat, kann er PFG anrufen oder anschreiben. PFG steht dem Kunden von Montag bis Freitag von 07:30 bis 18:00 Uhr und Samstag von 10:00 bis 14:00 Uhr unter der Rufnummer 0621/57057-2985 zur Verfügung.

12.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

12.3 Diese Vertragsbedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.4 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Frankenthal. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

12.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

Gesetzliche Informationspflichten:

Energieeffizienz: PFG verweist zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhält der Kunde auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (www.vzbv.de).

Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt:

Zur Beilegung von Streitigkeiten über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann ein Schlichtungsverfahren bei der **Schlichtungsstelle Energie e. V.**, Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/27572400, Fax.: 030/275724069, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de beantragt werden. Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn PFG eine Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei PFG beantwortet bzw. ihr abgeholfen hat.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt dem Kunden ferner Informationen über das geltende Recht, die Rechte des Kunden als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren über die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist über die folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr. Telefon 030/22480-500, Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Cent pro Minute, Mobilfunkpreis max. 42 Cent pro Minute).

Diese Allgemeinen Bedingungen treten am 01.01.2021 in Kraft.

Frankenthal, den 01.10.2020

Pfalzgas GmbH